

## **A N T R A G**

### **Förderung von Breitbandanschlüssen für Gemeinden**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten  
6901 Bregenz

<b>Antragstellerdaten</b>	Name der Gemeinde:	
	Adresse:	
	Postleitzahl:	
	Ort:	
	Ansprechperson:	
	E-Mail:	
	Telefon:	

<b>Bankverbindung</b>	Name des Kontoinhaber:	
	IBAN:	
	BIC:	

<b>Art und Ausmaß der Förderung</b>	Beantrage Investitionen nach der Finanzkraftquote sind:	<input type="checkbox"/>	a) Kosten für eine Leerverrohrung inkl. Verlegung
		<input type="checkbox"/>	b) Kosten für Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
		<input type="checkbox"/>	c) Kosten für Grabungsarbeiten
		<input type="checkbox"/>	d) Faserverteiler inkl. deren Einbau
		<input type="checkbox"/>	e) Passive Einrichtungen für Ortszentralen
	Gesamtsumme gem. § 4 lit a bis e:		
	Beantragte Investitionen mit einer Förderhöhe von 50%:	<input type="checkbox"/>	f) Planungsleistungen zur Errichtung einer eigenen passiven Breitbandinfrastruktur
<input type="checkbox"/>		g) Errichtungskosten für die Herstellung eines gigabitfähigen Breitbandanschlusses von öffentlichen Bildungseinrichtungen, die von einer Bundesförderung nicht anerkannt werden.	
Gesamtsumme gem. § 4 lit f und g:			

Die Gemeinde bestätigt, dass

- a) sie den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- b) sie der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt,
- c) sie erledigte, laufende oder beabsichtigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen bzw. in den letzten 3 Jahren erhaltene Förderungen von öffentlichen Förderstellen auch zu anderen Vorhaben der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilt,
- d) sie sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- e) sie sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
  1. Die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
  2. die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
  3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
  5. erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder
  6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,

- c) sich derjenige/diejenige, der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

Das Unternehmen erklärt, dass

es die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5, anerkennt. Gemäß § 5 der AFRL können personenbezogene Daten über Förderungen, sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

**Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Förderwerbers

**Beilagen (sind dem Antragsformular beizuschließen):**

<b>Beilagen des Förderwerbers</b>	Genauere Projektbeschreibung inkl. Projektzeitraum:	<input type="checkbox"/> Beigelegt	<input type="checkbox"/> Nachreichung
	Detaillierte Kostenaufstellung für die Förderschwerpunkte gem. § 3 lit a bis e nach der Finanzkraftkopfquote:	<input type="checkbox"/> Beigelegt	<input type="checkbox"/> Nachreichung
	Detaillierte Kostenaufstellung für die Förderschwerpunkte gem. § 3 lit f und g:	<input type="checkbox"/> Beigelegt	<input type="checkbox"/> Nachreichung
	Informationen und Unterlagen zu weiteren beantragten oder erhaltenen Förderungen in den letzten 3 Jahren:	<input type="checkbox"/> Beigelegt	<input type="checkbox"/> Nachreichung
	Sonstige Beilagen:	<input type="checkbox"/> Beigelegt	<input type="checkbox"/> Nachreichung

## **Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO**

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

### **Wirtschaftsförderungen**

#### **Zwecke der Verarbeitung**

Feststellung der Förderungswürdigkeit, Abwicklung der Förderung sowie Förderungskontrolle

#### **Rechtsgrundlagen**

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung

#### **Empfängerkategorien**

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Organe der EU, Organe des Bundes, Rechnungshof

Weitere Informationen:

#### **Kriterien für die Speicherdauer**

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

#### **Rechte der betroffenen Person**

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

#### **Bestätigung der Identität**

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

#### **Beschwerderecht**

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

### **Bereitstellung der personenbezogenen Daten**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass keine Förderung vergeben werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

### **Verantwortlicher**

Bezeichnung	Amt der Vorarlberger Landesregierung Via – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511 0
E-Mail-Adresse:	land@vorarlberg.at

### **Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511 0
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:dsba@vorarlberg.at">dsba@vorarlberg.at</a>

## **Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 14 DSGVO**

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

### **Wirtschaftsförderungen**

#### **Zwecke der Verarbeitung**

Feststellung der Förderfähigkeit, Abwicklung der Förderung sowie Förderungskontrolle

#### **Rechtsgrundlagen**

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung

#### **Kategorien personenbezogener Daten**

##### Unternehmen:

Gesellschafter, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, UID-Nummer, Firmenbuchnummer, Bankverbindung

#### **Empfängerkategorien**

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Organe der EU, Organe des Bundes, Rechnungshof

Weitere Informationen:

#### **Kriterien für die Speicherdauer**

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

#### **Rechte der betroffenen Person**

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

#### **Bestätigung der Identität**

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

### **Beschwerderecht**

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

### **Quelle der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten stammen aus folgender Quelle: CRIF-Abfragen, Firmenbuch-Auszug, KSV-Auskunft

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihren personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

### **Verantwortlicher**

Bezeichnung	Amt der Vorarlberger Landesregierung Via – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511 0
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>

### **Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511 0
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:dsba@vorarlberg.at">dsba@vorarlberg.at</a>